

**Satzung**  
**des Polizeitauchclub Oberlausitz-Niederschlesien e.V.**  
**„Diving Crocodils“**

---

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der am 08.12.2007 gegründete Verein führt den Namen Polizeitauchclub Oberlausitz-Niederschlesien e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Burkau und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bautzen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung der internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Förderung der Kriminalprävention, die Förderung des Sports sowie des Umwelt- und Gewässerschutzes.
2. Der Verein stellt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit, der Allgemeinheit, insbesondere der Förderung sportlicher Übungen und des Umweltverständnisses der Jugend zu dienen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
4. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Kriminalpräventive Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden, Trägern der Jugendarbeit und der Jugendgerichtshilfe; im Zuge der Kriminalprävention werden durch den Verein Jugendtauchcamps mit straffällig gewordenen Jugendlichen durchgeführt und die Teilnehmer anschließend in den Verein integriert sowie weiter begleitet. Dadurch wird devianten und delinquenten Verhalten entgegengewirkt und die Entwicklung der Jugendlichen nachhaltig positiv beeinflusst.
  - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich der Wasserrettung und des Sporttauchens
  - Zusammenarbeit mit internationalen Tauchsportvereinen (vorrangig aus Polen und Tschechien) zum Zwecke der Völkerverständigung und des gegenseitigen kulturellen Verständnisses (gemeinsame Wettkämpfe, Tauchcamps, gemeinsame Ausbildung, länderübergreifender Jugendarbeit etc.)

- Tauchen für die Umwelt – kostenlose Gewässerreinigung; Durchführung einer Umwelthauchaktion mindestens einmal im Jahr

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede volljährige und minderjährige natürliche Person werden. Minderjährige Personen benötigen für den Eintritt in den Verein die Unterschrift und Genehmigung der Erziehungsberechtigten. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
3. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen:
  - a) erheblicher Verfehlungen satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) Zahlungsrückständen von Beiträgen, wenn diese mehr als ein Jahr betragen,
  - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) unehrenhafter Handlungen.
5. Dem Verein gehören an:
  - aktive Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - Fördermitglieder

### **§ 5 Externe Mitgliedschaft**

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge und Umlagen**

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie der Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung entschieden. Näheres wird in der Finanzordnung des Polzeitauchclubs Oberlausitz-Niederschlesien e.V. festgelegt.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß<sup>1</sup> einberufen wurde.
2. Alle über 16 Jahre alten Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
4. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereines bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmen von Mitgliedern die abwesend sind, werden so behandelt wie Stimmenthaltungen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.
6. Für die Abänderung der Finanzordnung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a) Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
  - c) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, Abänderung der Finanzordnung und Auflösung des Vereines
  - d) Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichte

## **§ 8 Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind:

- |    |                       |       |
|----|-----------------------|-------|
| a) | Vorstand              | (§ 9) |
| b) | Mitgliederversammlung | (§ 7) |

---

<sup>1</sup> mindestens vier Wochen vorher schriftlich einladen

## § 9 Der Vorstand

### 1. Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

### 2. Geschäftsführender Vorstand

- a) Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte, Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- b) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - Schatzmeister
  - Jugendwart
  - Protokollführer
- c) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- d) Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
- e) Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes gebunden.
- f) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- g) Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- h) Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) vier Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- i) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, die entsprechende Änderung eigenständig durchzuführen.
- j) Die Aufgaben und Pflichten des Schatzmeisters werden in der Finanzordnung des Vereines geregelt.

## § 10 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Näheres regelt die Finanzordnung des Vereins.

## § 11 Auflösung des Vereines/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Bautzen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Jugendsports verwenden darf.

## § 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 08.12.2007 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Kuprat  
1. Vorsitzender

*Schulze*  
Schulze  
2. Vorsitzender